

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 - NauOBV -**

Aufgrund § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 27.09.2010 für die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Reinhaltung von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Abfallbeseitigung
- § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 6 Einfriedungen
- § 7 Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 8 Hausnummern
- § 9 Tierhaltung
- § 10 Lagerfeuer
- § 11 Ordnungswidrigkeiten/ Verwaltungszwang
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 – Begriffsbestimmungen

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
 - a) die Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie öffentliche Park- und Festplätze,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung,
 - d) die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,

- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen sowie Gefahren abwehrende Schutzeinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichen.

§ 2 – Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere in ihrer Benutzung nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie der für Anlagen speziell geregelten Benutzungsordnungen bleiben unberührt.

- a) Das Befahren von Grün-, Erholungs- und Spielflächen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege sowie das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien auf diesen Flächen ist unzulässig.
- b) Bestandteile und Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen, wie zum Beispiel Pflanzen, Erde, Sand, Spielgeräte, Ruhebänke dürfen nicht unbefugt von ihrem Bestimmungsort entfernt und beschädigt werden.
- c) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte und Sandkästen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Bolzplätze dürfen von Kindern und Jugendlichen benutzt werden. Die Plätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen. Auf den Friedhöfen sind Spiele jeder Art nicht gestattet.
- d) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen sind das Grillen und das Betreiben offener Feuer untersagt. Ausnahmen im öffentlichen Interesse kann die örtliche Ordnungsbehörde genehmigen.
- e) Das vorübergehende Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Objekten auf Verkehrsflächen und in den Anlagen ist nur mit ordnungsbehördlicher Genehmigung gestattet. Unter dem Begriff „vorübergehend“ ist ein Zeitraum von 1 Woche zu verstehen.
- f) Im Fußgängerbereich der Altstadt sind zu den allgemeinen Ladenöffnungszeiten verkehrübliche künstlerische Darbietungen mit Musikinstrumenten, jedoch ohne Schallverstärkung, allgemein zugelassen.

§ 3 – Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen

- 1) Es ist verboten, Verkehrsflächen und Anlagen durch Hinterlassen von Unrat, Verpackungsmaterialien und durch Urinieren zu verunreinigen oder Zubehör, wie Schilder, Bänke, Denkmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unerlaubt zu bekleben oder mit Graffiti zu versehen oder zu entfernen. Die straßen-, verkehrs-, abfall- und wasserrechtlichen Bestimmungen des Landes oder Bundes bleiben hiervon unberührt.
- 2) Auf den Straßen und in den Anlagen dürfen Maschinen, Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände unter Verwendung chemischer Zusätze nicht gewaschen oder gereinigt werden. Es ist unzulässig, auf Straßen und in den Anlagen Ölwechsel oder Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, vorzunehmen.

- 3) An Grundstückseinfahrten sind bei vorhandenen Hochbordanlagen nur vom Straßenbaulastträger zuvor genehmigte Bordsteinabsenkungen zulässig. Die Verwendung von Winkeleisen oder ähnlichen Materialien zur Überwindung des Höhenunterschiedes ist nicht erlaubt.
- 4) Wer nach Genehmigung von offenen Verkaufsstellen aus oder in öffentlichen Anlagen Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, hat entsprechend des Anfalls undurchlässige und ausreichend bemessene Abfallbehälter in Nähe seiner Verkaufsstelle aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, spätestens jedoch täglich nach Verkaufsschluß zu entleeren. Außerdem sind vom Betreiber im Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle alle weggeworfenen Rückstände der von ihm veräußerten Waren, wie zum Beispiel Verpackungsmaterial und andere Abfälle zu beseitigen.
- 5) Hydranten und sonstige Löschwasser-Entnahmestellen, Einläufe, Straßenkanäle, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Kabelwerksteine und Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, zugedeckt, verstopft, verunreinigt, beschädigt oder entfernt werden.

§ 4 – Abfallbeseitigung

- 1) Die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Havelland über den Anschluss- und Benutzerzwang Berechtigten dürfen zum Zwecke der Entsorgung
 - Abfallgefäße für Restmüll
 - Wertstoffgefäße für Pappe/Papier
 - Leichtstoffsäcke oder Behälter für Leichtstoffe
 - Sperrmüllfrühestens um 18.00 Uhr des dem Abfuhrtermin vorausgehenden Tages an die satzungsgemäß vorgeschriebene Stelle herausstellen.
- 2) Es ist untersagt, Hausabfall und Gewerbeabfall in den öffentlich angebrachten Papierkörben abzulagern.
- 3) Es ist untersagt, Abfallbehälter, die zur Abholung auf die Straße verbracht wurden, zu durchsuchen. Maßnahmen der Ordnungsbehörde bleiben hiervon unberührt.

§ 5 – Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang sowie Eiszapfen, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden, sind vom Gebäudeeigentümer oder –besitzer rechtzeitig zu entfernen.

§ 6 – Einfriedungen

Es ist unzulässig, Einfriedungen mit spitzen Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr in sich bergen, oder mit Stacheldraht, der in den Verkehrsraum hinein ragt oder an der Außenseite der Pfosten befestigt wurde, zu versehen.

§ 7 - Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- 1) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben auf ihren Grundstücken und anderen Gebäuden das Anbringen, Unterhalten und Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere Schilder mit Straßenbezeichnungen

und Verkehrszeichen, öffentliche Feuermelde- und Sirenenanlagen sowie Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen.

- 2) Es ist verboten, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienenden Einrichtungen, Schilderaufschriften oder Zeichen zu beseitigen, zu beschädigen, zu ändern, zu verdecken oder für ihren Zweck unbrauchbar zu machen.

§ 8 – Hausnummern

- 1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Hausnummer festgesetzt. Hausnummern können dem Erfordernis entsprechend geändert und Grundstücke einer anderen Straße zugeordnet werden.
- 2) Jeder Hauseigentümer ist gem. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches verpflichtet, sein Haus mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen und diese in gut lesbarem Zustand zu halten.
- 3) Die Hausnummern sind so anzubringen, dass sie von der dem Hause zugewandten Straßenseite aus zu erkennen sind.
- 4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie noch erkennbar bleibt.

§ 9 – Tierhaltung

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde mit einer Widerristhöhe ab 35 cm in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen.
- 2) Hunde- und andere Tierhalter sind dafür verantwortlich, dass die zu beaufsichtigenden Tiere Verkehrsflächen und Anlagen durch Abkoten nicht verunreinigen. Dennoch auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich durch mitgeführte Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 3) Ein befriedetes Besitztum, auf dem Nutztiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere angemessen gesichert sein.

§ 10 – Lagerfeuer

Das gelegentliche Abbrennen von Lagerfeuern im Freien ist nur dann ohne die Einholung einer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde im Sinne des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz erlaubt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird. Eine Gefährdung oder Belästigung liegt in der Regel dann nicht vor, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
- b) Es werden keine pflanzlichen Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, sondern nur trockenes und naturbelassenes Holz (Scheitholz, Äste, Reisig) als Brennmaterial eingesetzt.
- c) Es herrscht keine anhaltende Trockenheit; die Windstärke liegt unter 5. Windstärke 5 (frische Briese) ist gegeben, wenn größere Zweige und Bäume sich bewegen und der Wind deutlich hörbar ist.

Ab Waldbrandwarnstufe 3 ist das Abbrennen von Lagerfeuern in der Nähe von Wäldern, erntereifen Getreideflächen oder ähnlich leicht brennbaren Flächen nicht mehr zulässig.

- d) Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person, die das Lebensalter von mindestens 16 Jahren vollendet hat, überwacht.

- e) Die Überwachungsperson stellt sicher, dass das Feuer keine starke Rauchentwicklung oder Funkenflug verursacht und trägt Sorge dafür, dass soweit diese Erscheinungen eintreten, das Feuer mit bereit stehenden Mitteln sofort gelöscht wird.
- f) Der Mindestabstand zu einem Waldrand oder einer Ackerfläche mit ausgereiftem Getreidebestand oder ähnlich leicht brennbarem Bewuchs beträgt mindestens 50 m oder vom selbstgenutzten Grundstück zu diesen Flächen mindestens 30 m. Der Abstand zu Gebäuden oder baulichen Anlagen beträgt mindestens 5 m. Der Abstand zu brandgefährdeten Materialien ist entsprechend größer gewählt.

Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes, des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungszwang

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des

1. § 2 Verkehrsflächen und Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt und hierbei andere in ihrer Benutzung gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
2. § 2 a) Grün, Erholungs- und Spielflächen befährt oder auf diesen Gegenstände und Materialien abstellt und lagert,
3. § 2 b) Bestandteile und Zubehör vom Bestimmungsort entfernt oder beschädigt,
4. § 2 c) Kinderspielplätze, Spielgeräte oder Bolzplätze unberechtigt nutzt oder auf Friedhöfen Spiele durchführt,
5. § 2 d) auf Verkehrsflächen oder Anlagen grillt oder offene Feuer betreibt,
6. § 2 e) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche Anlagen ohne vorherige Einholung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis aufstellt,
7. § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder Zubehör beschädigt, beschmutzt, beklebt oder mit Graffiti versieht oder entfernt,
8. § 3 Abs. 2 auf Verkehrsflächen oder Anlagen Maschinen, Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände unter Verwendung chemischer Zusätze wäscht oder reinigt, Ölwechsel oder Reparaturen an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, vornimmt,
9. § 3 Abs. 3 an Bordsteinen nicht erlaubte Vorrichtungen anbringt,
10. § 3 Abs. 4 bei Betreiben offener Verkaufsstellen der Abfallentsorgung nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
11. § 3 Abs. 5 Anlagen, Einrichtungen und Hinweisschilder zustellt, zudeckt, verstopft, verunreinigt, beschädigt oder entfernt
12. § 4 Abs. 1 die geregelten Zeiten für das Herausstellen von Abfällen und Wertstoffen zur Abholung nicht einhält,
13. § 4 Abs. 2 Haus- oder Gewerbeabfall in den öffentlich angebrachten Papierkörben ablagert,
14. § 4 Abs. 3 Abfallbehälter durchsucht,
15. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht rechtzeitig entfernt,
16. § 6 Einfriedungen mit spitzen Gegenständen oder mit Stacheldraht, der in den Verkehrsraum hineinragt, versieht,
17. § 7 Abs. 1 das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen nicht duldet,
18. § 7 Abs. 2 Einrichtungen beseitigt, beschädigt, ändert, verdeckt oder unbrauchbar macht,
19. § 8 Abs.2-4 keine Hausnummer anbringt, sie nicht erkennbar anbringt oder bei Änderung die alte Hausnummer nicht erkennbar erhält,
20. § 9 Abs. 1 Hunde nicht ordnungsgemäß angeleint ausführt,
21. § 9 Abs. 2 durch Tiere auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen und Anlagen verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich

22. § 9 Abs. 3 beseitigt,
als Tierhalter, Eigentümer, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter
sein befriedetes Besitztum nicht angemessen gegen ein unbeabsichtigtes
Entweichen der Tiere sichert.

- 2) Bezüglich der Ahndung von Verstößen gegen § 10 wird auf das Landesimmissionsschutzgesetz verwiesen.
Im Übrigen richtet sich die Ahndung von Verstößen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- 3) Die durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände können eingezogen werden.
- 4) Unbeschadet der Ahndung von Verstößen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz können die Ver- und Gebote unter Anwendung von Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg durchgesetzt werden.

§ 12 – In-Kraft-Treten

- 1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres 2020 außer Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 23.02.2000, zuletzt geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.07.2009, außer Kraft.

Nauen, den 28. September 2010

gez. Detlef Fleischmann